

**CONFRÉRIE DE LA
CHAÎNE DES RÔTISSEURS**
Bailliage Basel-Stadt



Stiftung der Confrérie de la Chaîne des Rôtisseurs Bailliage Basel-Stadt

Reglement zur Auszeichnung der besten Lernenden der „Koch- und Service Brigaden“

Wir zeichnen jedes Jahr den besten Lernenden der Berufe Koch EFZ (weisse Brigade) und Restaurationsfachmann/frau EFZ (schwarze Brigade) (abgekürzt Refa) aus.

Der Preis besteht aus Pro-Innerstadt-Gutscheinen im Wert von eintausend Schweizer Franken (in einer Stückelung von 20 mal 50 Franken). Er wird bei einem Anlass der Chaîne des Rôtisseurs überreicht.

Den Preis in Empfang nehmen können ausschliesslich Lernende, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Lernende ist in seinem Berufsbild der Beste seines Prüfungsjahrgangs.
- Die Gesamtnote des Lernenden beträgt mindestens 5.6.
- Kochlernende: Ausbildungsbetrieb in Basel-Stadt, Qualifikationsverfahren in Basel-Stadt.
- Refa-Lernende: Ausbildungsbetrieb in Basel-Stadt, Qualifikationsverfahren in Baselland.
- Der Preis wird persönlich abgeholt.

In schriftlich gut begründeten Fällen kann der Preis von einer genau bezeichneten Ersatzperson (z.B. Geschwister, Eltern) abgeholt werden. Meldet sich der Lernende nicht, verfällt der Preis, sobald der Übergabeanlass beendet ist.

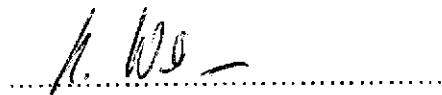
In Jahren, in denen der Beste nicht mindestens eine Gesamtnote von 5.6 erreicht, wird beim entsprechenden Berufsbild auf eine Preisübergabe verzichtet.

Die Durchschnittsnote von Teilnehmern in Zusatzlehren, die nicht die ganze Lehrabschlussprüfung absolvieren, wird für die Bewertung um den Wert von 0.1 nach unten korrigiert, weil deren Belastung geringer war und die fehlende Note "Allgemeinbildung", die normalerweise das Gesamtergebnis nach unten drückt, fehlt.

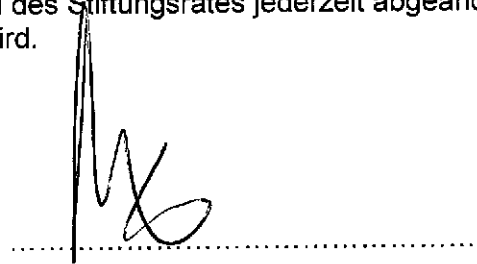
Erreichen mehrere Teilnehmer die gleiche Durchschnittsnote, so gewinnt derjenige mit der besten Leistung bei den praktischen Prüfungen. Haben mehrere Teilnehmer die gleiche Durchschnittsnote und die gleiche praktische Note, so wird der Preis mehrfach ausgerichtet.

Dieses Reglement kann durch Mehrheitsentscheid des Stiftungsrates jederzeit abgeändert werden, sofern der Stiftungszweck nicht verletzt wird.

Basel, 04. März 2014



Karin Weinmann
Präsidentin



Urs Hitz
Stiftungsrat